



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1425/0001-III/1/a/2015

Wien, am 24. April 2015

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W I E N

Zu GZ BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Dr. Lisa Pühringer  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7 , 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262437  
Pers. E-Mail: Lisa.Puehringer@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ  
Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die  
Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über  
Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der  
Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das  
Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das  
Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

### **Allgemein**

Das BM.I begrüßt ausdrücklich das Bemühen, die Relation zwischen den Strafdrohungen für Vermögensdelikte und den Delikten gegen die körperliche Integrität herstellen zu wollen. Die vorgeschlagene massive Erhöhung der zweiten Wertgrenze von € 50.000 auf € 500.000 erscheint jedoch überzogen. Mit der intendierten deutlichen Senkung der Strafdrohungen für Vermögensdelikte geht regelmäßig eine Verkürzung der entsprechenden Verjährungsfristen einher. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Strafverfolgungsbehörden gerade in Wirtschaftsstrafsachen bisweilen erst Jahre nach einer Tat von dieser Kenntnis erlangen und mit Ermittlungen beginnen können; die Verkürzung der Verjährungsfristen kann letztlich in manchen Fällen zu Straffreiheit führen. Zuletzt bleibt auch unklar, warum im Entwurf bei einigen Delikten, etwa § 153d (Sozialbetrug) oder § 302 (Amtsmissbrauch), sehr wohl die Wertgrenze bei € 50.000 belassen wird.

Es wird deshalb angeregt, die zweite Wertgrenze von € 50.000 auf € 100.000 hinaufzusetzen, was auch der beabsichtigten Anhebung im „niederschweligen“ Bereich von derzeit € 3.000 auf € 5.000 entspricht, bzw. - dem Vorschlag der Arbeitsgruppe StGB 2015 folgend - die zweite Wertgrenze auf maximal € 300.000 anzuheben.

## Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

### **Zu Z 4 (§ 33 Abs. 2)**

Die vorgeschlagene Formulierung „in Gegenwart einer unmündigen Person“ führt dazu, dass auch alle Vorsatzstraftaten mit Gewalt oder gefährlicher Drohung im öffentlichen Raum (also ohne Zusammenhang mit häuslicher Gewalt), die allenfalls in Gegenwart von Unmündigen (bspw Kinder am Spielplatz, die in keiner Beziehung zu Täter und Opfer stehen) stattfinden, mit einem Strafverschärfungsgrund belastet werden.

### **Zu Z 10 (§ 70)**

Wie schon dem Bericht der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ zu entnehmen ist, steht die Empfehlung zur Neuformulierung der Gewerbsmäßigkeit unter dem Vorbehalt, dass die verbundenen praktischen Einschränkungen hinsichtlich der Befugnisse der Kriminalpolizei nach der StPO (beispielsweise längerfristige Observation nur bei Straftaten mit einer Strafdrohung über einem Jahr) und die Möglichkeit der Verhängung der Untersuchungshaft einer Lösung im Rahmen der StPO zugeführt werden. Im vorliegenden Entwurf findet sich diesbezüglich kein Lösungsvorschlag.

Bei folgenden Erscheinungsformen des Diebstahls wäre nach Änderung des § 70 StGB nicht nur das Einschreiten erschwert, sondern wäre nach Einschätzung des BM.I mittelfristig auch mit einem signifikanten Anstieg der Eigentumskriminalität zu rechnen:

- **Taschendiebstahl:** Diese Form des Diebstahls stellt erhebliche Anforderungen an die Täter, was Vorbereitung, Planung und Organisation des Tatablaufes betrifft. Bei der Tagung der ARGE Taschendiebstahl vom 19. – 20. März 2015 wurde dargelegt, mit welcher Professionalität Taschendiebe vorgehen. Sie arbeiten organisiert und geplant in Kleingruppen (zwei bis vier Personen) zusammen. Bei diesem Grad an Professionalität bei der Tatausführung handelt es sich keinesfalls um Einzeltaten. Um die dafür notwendige Routine zu erlangen, bedarf es einer speziellen „Ausbildung“ und/oder einer längeren Praxis, also entsprechender Übung in der Tatausführung. Auf Grund der kriminalpolizeilichen Erfahrungswerte ist bei sogenannten „Kleindelikten“ (zu denen auch Taschendiebstähle zählen) davon auszugehen, dass österreichweit ca. 1500 verschiedene Tätergruppierungen agieren und allein in Wien pro Jahr ca. 23 000 Taschendiebstähle begangen werden.

- **Ladendiebstahl:** Arbeitsteilig agierende Personen oder Täter, die spezielle Werkzeuge (z.B. mit Folien ausgekleidete Taschen, spezielle Kleidungsstücke mit eingenähten Fächern, Zangen zum gewaltsamen Entfernen oder sonstige Vorrichtungen zur Überwindung von Diebstahlsicherungen) einsetzen, unterscheiden sich wesentlich in der kriminellen Energie von Personen, die aufgrund eines spontanen Entschlusses eine Ware einstecken.

- **Trickdiebstahl:** Auch der Trickdiebstahl in allen möglichen Varianten (z.B. falsche Kriminalbeamte auf der Straße oder in der Wohnung, falsche Elektriker, Zettel-, Tuch-, Glas-Wasser-Trick, Münzwerfer-Trick) erfordert Vorbereitung, Planung und Organisation des Tatablaufes und ist daher von Schuld und Unrecht anders zu beurteilen als ein gewöhnlicher Gelegenheitsdiebstahl.

Das Erfordernis von zwei einschlägigen Vortaten innerhalb von 12 Monaten, um die Untersuchungshaft verhängen zu können, wird die Effizienz der Strafverfolgung erheblich senken. Viele der Täter sind mobil und verüben ihre Straftaten im gesamten EU-Raum. Im Bundesgebiet verankerte Tätergruppen fallen zahlenmäßig nicht ins Gewicht.

Die vorgeschlagene Änderung wird es Tätern ermöglichen, vorerst ohne Risiko einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme straffällig zu werden und danach einen zeitlich begrenzten Ortswechsel durchzuführen, um eine Verurteilung wegen berufsmäßiger Begehung zu vermeiden.

Da reisende Täter ihr Risiko verringern, indem sie in Länder ausweichen, die geringere Sanktionen androhen (Strafandrohung für Diebstahl in Österreich bis zu 6 Monate, in Deutschland bis zu 5 Jahre) bzw. einen geringeren Verfolgungsdruck aufweisen, wird die angedachte Änderung dazu beitragen, Österreich als Land mit geringem Risiko erscheinen zu lassen.

Gemeinsam mit der Neudefinition der Gewerbsmäßigkeit sollen auch die Strafdrohungen für die „Berufsmäßige Begehung“ „abgestuft“ und deutlich reduziert werden. Dies führt im Vergleich zur geltenden Rechtslage, bei der die Strafdrohung für einen einfachen gewerbsmäßigen Diebstahl bei mindestens sechs Monaten liegt, zu einem sachgerechteren Ergebnis. Mit der Kombination zwischen einer Reduktion der Strafdrohung einerseits und der im Hinblick auf die Effizienz der Strafverfolgung problematischen Neudefinition der Gewerbsmäßigkeit andererseits, geht der Vorschlag aus Sicht des BM.I über das berechtigte Interesse an einer sachgerechten Lösung hinaus.

Es ist daher zwingend erforderlich, die Definition der Berufsmäßigkeit um ein weiteres objektives Kriterium zu ergänzen, um auf die oben genannten Begehungsarten adäquat reagieren zu können.

§ 70 StGB sollte lauten:

„§ 70. Berufsmäßig begeht eine Tat, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen und in den letzten zwölf Monaten vor der Tat zumindest zwei solche Taten begangen hat **oder die Tat unter Einsatz besonderer Fähigkeiten oder Mittel begangen hat, die auf eine wiederholte Begehung schließen lassen.**“

Selbst die vorgeschlagene Erweiterung der Definition würde im Fall der Anpassung des Suchtmittelgesetzes (§ 27 Abs. 3 SMG) insoweit keine Verbesserung bringen, als die erforderlichen Ermittlungshandlungen nach der StPO (längerfristige Observation,

Verhängung der U-Haft) zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität nicht mehr zur Verfügung stünden.

Jedenfalls wäre klarzustellen, was unter der Wortfolge „zwei *solche* Taten begangen hat“ verstanden wird. Wird hier auf eine bestimmte Art der Tatbegehung abgestellt, etwa Taschendiebstahl, oder generell auf eine Deliktskategorie, etwa Diebstahl samt Qualifizierungen, oder soll darunter das verletzte Rechtsgut, etwa Vermögen, verstanden werden. Der kriminalpolizeilichen Erfahrung nach ist darauf hinzuweisen, dass Taschendiebe oft auch andere Delikte setzen, etwa Betrug in Form der sogenannten Hütchenspiele oder Ladendiebstähle, die allesamt gemein haben, dass sie ein hohes Maß an Fingerfertigkeit erfordern.

Weiters nicht zweifelsfrei geklärt scheint, wie „versuchte Taten“ zu beurteilen sind. Es sollte diesbezüglich in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass auch ein (strafbarer) Versuch als „solche Tat“ angesehen wird. Abklärungsbedürftig erscheint zudem, ob es sich bei den geforderten Vortaten nur um solche handelt, bei denen eine österreichische Verfolgungszuständigkeit besteht. Aus Sicht der Praxis wird angemerkt, dass insbesondere bei reisenden Tätern (MOCG – mobile organised crime groups) regelmäßig Delikte sowohl im Inland als auch im Ausland begangen werden.

Und schließlich darf angeregt werden, anstatt der irreführenden Bezeichnung „Berufsmäßige Begehung“, die indiziert, dass die wiederholte Begehung von Straftaten ein „Beruf“ sein kann, die neutrale Bezeichnung „Erwerbsmäßige Begehung“ zu verwenden. Der Terminus „erwerbsmäßig“ findet sich darüber hinaus in zahlreichen anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 56 Abs. 3 BDG, § 85 Abs. 1 RStDG, § 16a Abs. 5 MeldeG).

#### **Zu Z 11 (§ 74 Abs. 1 Z 5)**

Um auszuschließen, dass sich die Wendung „durch Bekanntgabe von Tatsachen oder Veröffentlichung...“ neben dem höchstpersönlichen Lebensbereich auch auf die sonstigen in der Z 5 genannten Rechtsgüter bezieht, womit eine erhebliche Einschränkung hinsichtlich der Art und Weise der Drohung verbunden wäre, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„5. gefährliche Drohung: eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder der Bekanntgabe von Tatsachen oder Veröffentlichung von Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs, die geeignet ist, ...“

#### **Zu Z 18 bis 21 (§§ 83 ff)**

Die vorgeschlagene Trennung der Strafhöhe zwischen Körperverletzungs- und Misshandlungsdelikten wird in der Praxis zu Beweisschwierigkeiten führen, weil es für einen Täter hinkünftig günstiger ist, lediglich einen Misshandlungsvorsatz zu behaupten.

**Zu Z 47 (§ 118a)**

Es wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen klar zu stellen, dass vom Begriff der „Überwindung einer spezifischen Sicherheitsvorkehrung“ auch die Umgehung von derartigen Sicherheitsvorkehrungen umfasst ist, etwa indem bewusst Sicherheitslücken in einem Betriebssystem ausgenützt werden.

**Zu Z 49 (§ 120a)**

Das Tatbestandsmerkmal „längere Zeit hindurch“ scheint in Bezug auf Cybermobbing problematisch. Wenn der Täter die Tatsachen oder Bildaufnahmen nur kurze Zeit veröffentlicht und im Wissen, dass diese in der Zwischenzeit bereits im Internet verbreitet oder geteilt wurden, wieder löscht, besteht auch nach der vorgeschlagenen Formulierung keine Strafbarkeit.

Durch die Aufnahme des Rechtsgutes **Ehre in § 120a Abs. 1 Z 1 StGB**, welcher von Amts wegen zu verfolgen ist, wird eine Diskrepanz zum gesamten Rechtsgutabschnitt „Ehre“ erzeugt. Während die direkte Beleidigung grundsätzlich als Privatanklagedelikt ausgeformt ist, wäre die vorgeschlagene Neufassung im Wege der Telekommunikation (Telefon, SMS, Mail, ...) unter engeren Voraussetzungen (unzumutbare Lebensbeeinträchtigung, längere Zeit) von Amts wegen zu verfolgen. Im kriminalpolizeilichen Alltag wäre eine massive Zunahme der angezeigten Delikte zu erwarten.

**Zu Z 67 (§ 129 Abs. 2)**

Der Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt. Die unterschiedliche Strafhöhe begründet der Entwurf zutreffend mit dem massiven Eingriff in die Privatsphäre des Opfers beim Einbruch in eine Wohnstätte.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das nicht qualifizierte (gem. Abs. 1 Z 1 und 4) Betreten einer Wohnstätte mit anschließendem Einbruchsdiebstahl (beispielsweise Einschleichen mit anschließendem Aufbrechen eines Behältnisses) von der höheren Strafdrohung nicht umfasst ist, obwohl für das Opfer subjektiv der gleiche massive Eingriff in die Privatsphäre vorliegt.

**Zu Z 101 (§ 163b Abs. 1)**

Im Vorschlag zu § 163b Abs. 1 werden dezidiert die „Stiftungsprüfer“, nicht jedoch die „Fondsprüfer“ genannt. Gem. § 32 Abs. 2a BStFG „... haben für Fonds mit einem Fondsvermögen von mehr als einer Million Euro ... die Fondsgesellschaften einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Revisor im Sinne des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, als Abschlussprüfer zu bestellen ...“.

Im Hinblick darauf, dass das BStFG so gut wie keine Bewertungs- oder Buchführungsvorschriften für die Abschlussprüfung enthält und sich die Aufsichtsbehörden daher der analogen Anwendung entsprechender Regelungen in vergleichbaren Gesetzen (etwa UGB, PSG, VereinsG etc.) bedienen müssen, erscheint es umso mehr angebracht, zumindest hinsichtlich der Strafbestimmungen Rechtssicherheit zu schaffen und nach dem „Stiftungs-“ auch noch den „Fondsprüfer“ in den Entwurf aufzunehmen.

#### **Zu Z 166 (§ 218)**

Nach den Erläuterungen sollen Berührungen am Gesäß oder an den Oberschenkeln unter den Tatbestand einer geschlechtlichen oder einer nach Art und Intensität einer solchen vergleichbaren, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlung fallen, die von Amts wegen zu verfolgen ist und mit Strafdrohung bis sechs Monaten oder 360 Tagessätzen Geldstrafe bedroht ist. Die Bestimmung steht in einem Spannungsfeld zur Beleidigung: Wer einen anderen ohne Verletzungsfolge misshandelt, etwa durch Schläge, Stöße, derbes Anfassen, Reißen an den Haaren, Schütteln des Körpers, Fußtritte, Eintauchen des Kopfes in Wasser, der sieht sich gemäß § 115 StGB nur mit einer Strafdrohung von drei Monaten oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen und einem Privatanklagedelikt konfrontiert.

Zu befürchten ist überdies eine Kriminalisierung von Jugendlichen, die derartige Handlungen unüberlegt setzen.

#### **Zu Z 185 (§ 241h)**

Aus dem Text und den Erläuterungen ist nicht klar zu entnehmen, ob auch Fälle sogenannter „Datenhehlerei“ von der Bestimmung erfasst oder diese Problematik über die allgemeine Beteiligungslehre gelöst werden soll. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen eine Person die Kreditkartendaten zwar nicht selbst ausgespäht hat, diese aber auf andere Weise erlangt und in weiterer Folge weiterverkauft mit dem Vorsatz, dass sie irgendein Dritter später im Rechtsverkehr verwendet. Aus Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis sollten diese Fälle in jedem Fall von der Bestimmung des § 241h umfasst sein, weshalb um eine entsprechende Klarstellung ersucht wird.

#### **Zu Z 190 (§ 274)**

Die Wortfolge „Zusammenrottung einer Menschenmenge“ soll durch die Wortfolge „Versammlung einer größeren Zahl von Menschen“ ersetzt werden. Ein Abstellen auf die größere Zahl von Menschen anstelle einer Menschenmenge wird ausdrücklich begrüßt, sollte jedoch im Sinne einer einheitlichen Terminologie auch in Abs. 3 berücksichtigt werden. Hinsichtlich des Versammlungsbegriffs wird davon ausgegangen, dass dieser angelehnt an

die Bestimmungen der §§ 284 f StGB gewählt wurde. Ein Hinweis in den Materialien, dass darunter keine Versammlung iSd Versammlungsg 1953 gemeint ist, wäre jedoch zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten hilfreich.

Ohne eine Begründung in den Materialien zu nennen, soll künftig eine schwere Sachbeschädigung per se nicht mehr ausreichen, um zu einer Strafbarkeit zu gelangen, sondern nur solche Sachbeschädigungen, die sich gegen wesentliche Objekte einer kritischen Infrastruktur richten. Diese Einschränkung hätte zur Folge, dass etwa das Einschlagen von Schaufenstern und Beschädigungen von Geschäften im zeitlichen Zusammenhang mit einer eskalierenden Demonstration nicht mehr von der Strafbarkeit umfasst wäre. Diese Einschränkung spiegelt nicht das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor „Vandalenakten“ organisierter gewaltbereiter Gruppen wider und ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre, die das mögliche Schadensausmaß gezeigt haben, auch nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die erforderliche Schadenshöhe bei der schweren Sachbeschädigung entsprechend dem vorliegenden Entwurf ohnehin auf € 5.000 angehoben werden soll, weshalb damit bereits eine entsprechende Hürde für die Anwendung des § 274 StGB bestünde.

Zudem führt die geplante Änderung der Körperverletzungsdelikte (§§ 83 ff) dazu, dass durch den bloßen Verweis in § 274 auf § 83 Abs. 3 Angriffe auf bzw. Verletzungen von Beamten in Vollziehung ihrer Aufgaben von der vorgeschlagenen Formulierung nicht mehr umfasst wären, weshalb angeregt wird, den neu gefassten § 83 Abs. 5 bei den Delikten nach Abs. 1 aufzunehmen.

### **Zu Z 195 (§ 283)**

Die vorgeschlagene Formulierung des in Abs. 1 normierten Grunddeliktes sieht vor, dass die Tat *„öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird“* begangen wird. Durch diese Änderung wird eine wesentliche – begrüßenswerte – Anpassung des Kreises der Zuhörer im Zusammenhang mit der derzeit von § 283 Abs. 1 zweite Tatbestandsvariante geforderten „breiten Öffentlichkeit“ erfolgen. Die erste Tatbestandsvariante des § 283 Abs. 1, nämlich *„wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden“* (Erfordernis von ca. zehn Personen und Gefahrenprognose), wurde hingegen gestrichen. Es müssen somit für alle Fälle der Verhetzung ca. 30 Personen (auch bei Vorliegen einer Gefahrenprognose) anwesend sein, was wiederum eine wesentliche Einschränkung des Anwendungsbereiches darstellt. Durch diese Änderung wären etwa Hassreden vor einer kleineren Gruppe (unter 30 Personen) nicht mehr strafbar, weshalb angeregt wird, die Wortfolge *„dass es vielen Menschen zugänglich wird“* zu streichen und die öffentliche Begehung (ca. zehn Personen) als tatbestandsmäßig anzusehen.

### **Ergänzende Anmerkungen:**

#### **Zu §§ 123 f:**

§ 123 StGB ist als Privatanklagedelikt konzipiert, womit den betroffenen Unternehmen ein entsprechendes Kosten- und Beweislastrisiko übertragen wird. Darüber hinaus liegt es naturgemäß im alleinigen Ermessen des betroffenen Unternehmens, rechtliche Schritte einzuleiten. Da aber die mittelbaren und langfristigen Folgen von Wirtschafts- und Industriespionage den Wirtschaftsstandort Österreich insgesamt bedrohen, kann es – insbesondere in schwerwiegenden Fällen – nicht allein Sache des betroffenen Unternehmens sein, aktiv zu werden. Aus Sicht des BM.I wäre eine Verbesserung dadurch zu erreichen, als man § 123 StGB als Ermächtigungsdelikt gemäß § 92 StPO qualifiziert. Damit würde den betroffenen Unternehmen das Kosten- und Ermittlungsrisiko eines (langwierigen) Gerichtsverfahrens abgenommen. Als besonderer Anreiz für die Wirtschaft wird auch die Möglichkeit zum Anschluss als Privatbeteiligter gemäß § 67 StPO gesehen, um den Ersatz des Schadens bereits im Strafverfahren zu begehren. Bezüglich der Strafdrohung wird angeregt, diese auf eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren anzuheben (vgl. § 124 Abs. 1 StGB).

Ergänzend dazu darf bezüglich § 124 StGB (Auskundschaftung eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands) eine Klarstellung dahingehend angeregt werden, ob unter „Ausland“ auch EU-Staaten zu verstehen sind (vgl. Lewisch in WK<sup>2</sup> § 124 Rz 7).

#### **Zu § 168:**

Die Expertengruppe „StGB 2015“ hat sich einhellig für die Streichung des § 168 StGB ausgesprochen und dies damit begründet, dass durch die Änderung im Glücksspielgesetz der Hauptanwendungsbereich des § 168 StGB aufgrund des Vorranges des Verwaltungsstrafrechtes wegfällt. Für die wenigen Fälle, die nur unter § 168 StGB zu subsumieren wären, sei die strengere gerichtliche Ahndung im Gegensatz zu den anderen Fällen, in denen nunmehr lediglich eine verwaltungsrechtliche Ahndung vorgesehen ist, nicht zu rechtfertigen. Warum im vorliegenden Entwurf von einer Streichung des § 168 StGB Abstand genommen wurde, wird nicht begründet. Es wird daher vorgeschlagen, die Empfehlung der Expertengruppe aufzugreifen.

#### **Zu §§ 223 ff:**

Im internationalen Vergleich ist die Strafdrohung für die Urkundendelikte in Österreich gering. Die Gleichstellung der EU-Bürger mit österreichischen Staatsbürgern nimmt stark zu. Dies bedeutet, dass ein ge- oder verfälschtes EU-Reisedokument der entscheidende Faktor ist, damit Drittstaatsangehörige in Österreich einen Aufenthalt begründen, am Arbeitsmarkt aktiv



werden können und Anspruch auf Sozialleistungen haben. Darüber hinaus gilt das ge- oder verfälschte EU-Dokument als „Eintrittskarte“ für verschiedenste kriminelle Aktivitäten, insbesondere im Betrugsbereich. Besonders betroffen ist die Kreditwirtschaft in Zusammenhang mit Kreditbetrügereien und Geldwäscherei in Zusammenhang mit Internetbetrügereien. Die Kriminalstatistik zeigt auch, dass die Fälschung von qualifizierten Dokumenten von 2013 auf 2014 um 19 % gestiegen ist, obwohl das Urkundendelikt beim Betrug durch die Qualifizierung im § 147 Abs. 1 StGB konsumiert wird.

Die derzeitige Strafdrohung für Urkundendelikte ist weder spezial- noch generalpräventiv abschreckend und liegt im EU-Vergleich im untersten Bereich. Während in Österreich der Strafraum für die Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB) bis zwei Jahre geht, liegt dieser in Deutschland bei sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in der Schweiz bis zu fünf Jahren, in Ungarn bis zu drei Jahren und in Schweden von sechs Monaten bis zu sechs Jahren. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Vergleich der Strafraum für die Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB).

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Suchtmittelgesetzes)**

#### **Zu Z 1, 2 und 3 (§§ 13 Abs. 2a und 4, 14 Abs.1)**

Das BM.I stimmt dem Ansatz zu, wonach rasche gesundheitsbezogene Maßnahmen in einem frühen Stadium ansetzen sollen, um die Entwicklung von Abhängigkeit zu verhindern. Allerdings nimmt der Entwurf auf Grund seiner Textierung alle nach § 27 Abs. 1 Z 1 bis 3 SMG verbotenen Stoffe von einer gerichtlichen Strafbarkeit (bei Vorliegen der nötigen Tatbestandsmerkmale) aus, somit auch besonders gefährliche Drogen wie etwa Heroin, Kokain oder Crystal Meth. Darüber hinaus findet auch keine Einschränkung hinsichtlich der Tatbegehungsformen statt, sodass ein (vorläufiger) Verzicht auf eine Strafverfolgung auch in folgenden Fällen stattfinden würde:

Die kostenlose Überlassung von besonders gefährlichen Drogen (Kokain, Heroin, Crystal Meth) bei Partys, die Weitergabe solcher Drogen „zum Selbstkostenpreis“ nach Absprache zwischen Dealer und Käufer („vorteilos für beide“) sowie die gemeinschaftliche Produktion (etwa Crystal Meth Küchen) mit anschließender vorteilsloser Weitergabe. Die Gleichbehandlung eines suchtkranken Menschen, der sich selbst an der Gesundheit beeinträchtigt, mit demjenigen, der einem anderen durch die Weitergabe von Suchtmittel erst dessen Selbstschädigung ermöglicht, erscheint auch vor dem Hintergrund „Therapie statt Strafe“ fragwürdig.

Aus Sicht der Kriminalpolizei bleiben einige Fragen über die praktische Umsetzbarkeit offen: In den Erläuterungen wird vom Vorliegen eines Anfangsverdachts gesprochen, wobei die Kriminalpolizei diesen Umstand der Gesundheitsbehörde mitzuteilen hat. Im Gegensatz zu anderen öffentlichen Stellen trifft die Kriminalpolizei gemäß § 2 Abs. 1 StPO die

Verpflichtung, jeden Anfangsverdacht in einem Ermittlungsverfahren aufzuklären, verbunden mit der Berichtspflicht nach § 100 StPO an die Staatsanwaltschaft. Die Erläuterungen sprechen jedoch davon, dass die Mitteilung ohne vorherige Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, dh auch ohne strafprozessuale Befugnisausübung (Identitätsfeststellung, Zeugenvernehmung, Sicherstellung etc), erfolgen soll, lassen aber offen, wie geprüft werden soll, ob ein Anwendungsbereich des § 13 Abs. 2a SMG gegeben ist, etwa wie das Erfordernis „... ohne dass diese Person daraus einen Vorteil gezogen habe,...“ ohne Ermittlungshandlung abgegrenzt werden kann von einem Anfangsverdacht nach § 27 Abs. 3 SMG. Streng genommen darf nicht einmal die Identität des potentiellen Suchtmittelkonsumenten festgestellt werden, ebenso wenig wie eine Sicherstellung des Suchtmittels für ein allfällig späteres Strafverfahren erfolgen. Der Inhalt der Mitteilung an die Gesundheitsbehörde ist damit auch unklar, obwohl gemäß § 12 Abs. 1 SMG die Gesundheitsbehörde zur Einleitung entsprechender Maßnahmen (ärztliche Begutachtung des Betroffenen) erst dann verpflichtet ist, wenn „auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Suchtgift missbraucht.“ Aus Sicht des BM.I wäre es erforderlich, zumindest ein Mindestmaß an Befugnissen in der zur StPO spezielleren Regelung des § 13 SMG vorzusehen. Eine weitere Frage bleibt, wohin das Suchtmittel abgeführt werden soll, zumal für eine Vernichtung oder Entsorgung durch die Gesundheitsbehörde nichts vorgesehen ist.

Bei Vorliegen eines Anfangsverdacht auf eine Straftat nach § 30 SMG ist zwar auch eine Mitteilung an die Gesundheitsbehörde vorgesehen (§ 13 Abs. 2a SMG), in den §§ 12 ff SMG werden die Aufgaben der Gesundheitsbehörden jedoch ausschließlich auf Suchtgifte eingeschränkt und beziehen sich somit nicht auf psychotrope Stoffe. Daher wird vorgeschlagen, in den §§ 12 ff SMG („Aufgaben der Gesundheitsbehörden“) den Begriff „Suchtgift“ durch „Suchtmittel“ zu ersetzen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der StPO)**

#### **Zu Z 2 (§ 20a Abs. 1)**

Das am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene InfOG regelt den Umgang mit klassifizierten Informationen und nicht-öffentlichen Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates. Der Straftatbestand des § 18 InfOG schützt in diesem Zusammenhang die effektive und sichere Wahrnehmung der verfassungsgemäßen Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes. Es ist daher anzunehmen, dass ein besonderes öffentliches Interesse an allfälligen Ermittlungsfällen bestehen wird.

Darüber hinaus enthält auch der Aufgabenkatalog des BAK § 4 Abs. 1 Z 8a BAK-G (idF Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015, BGBl I Nr. 52/2015) diesen Straftatbestand.

Es wird daher vorgeschlagen § 20a Abs. 1 Z 5 StPO um die Strafbestimmung in § 18 InfOG zu erweitern.

### **Zu Z 6 (§ 32 Abs. 1a)**

Die Erläuterungen zu Z 6 (§ 32 Abs.1a) sind missverständlich. Wie den Erläuterungen zu Art. 1 (Änderung des StGB) zu entnehmen ist, wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen für Straftaten des 22. Abschnittes des StGB beizubehalten. In den Erläuterungen zu Art. 3 (Änderung der StPO) Z 6 wird unter anderem ausgeführt, dass *„durch die Anhebung der zweiten Wertqualifikationsgrenze auf 500 000 Euro [würde] die Anwendung dieser Bestimmung bei Amtsdelikten nach §§ 304 bis 309 StGB, soweit dem Angeklagten die Herbeiführung eines 100 000 Euro übersteigenden, jedoch 500 000 Euro nicht übersteigenden Schadens oder die Begehung der Tat in Bezug auf einen 100 000 Euro übersteigenden, jedoch 500 000 Euro nicht übersteigenden Vorteil zur Last gelegt wird, gegenstandslos [würde], da erst bei Erreichen der (neuen) Wertqualifikation für diese Delikte überhaupt eine schöffengerichtliche Zuständigkeit bestünde.*

Eine Anhebung der betraglichen Grenze für die Begründung der Zuständigkeit des „großen“ Schöffengerichtes sollte nicht auf eine Anhebung der zweiten Wertgrenze für Delikte des 22. Abschnittes des StGB gestützt werden, die ja gerade im Entwurf nicht vorgesehen ist.

### **Zu Z 8 (§ 192 Abs. 1)**

Die vorgeschlagene erweiterte Berücksichtigung von Opportunitätserwägungen, mit der *„der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eröffnet werden [soll], die Ermittlungen zur Aufklärung des Verdachts jener Straftaten, deren Nachweis im Fall gemeinsamer Führung keinen Einfluss auf den anzuwendenden Strafsatz hätte, jedoch mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wären und die Erledigung in der Hauptsache verzögern würden (Z 1a), gemäß § 192 Abs. 1 StPO vorläufig einzustellen, um sich auf die Ermittlungen in der Hauptsache zu konzentrieren“*, wird aus Sicht der Praxis grundsätzlich begrüßt, da dadurch zu erwarten ist, dass insbesondere komplexe Korruptions- und Wirtschaftsstrafverfahren effizienter und rascher bearbeitet werden können.

Es erscheint unklar, ob sich Opfer mit einem Antrag auf Fortführung (§ 195 StPO) gegen ein Vorgehen der Staatsanwaltschaft im Sinne der vorgeschlagenen Z 1a des § 192 Abs. 1 StPO erfolgreich zur Wehr setzen können (sollen). Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren mit einer Vielzahl an Geschädigten steht widrigenfalls zu befürchten, dass die in den letzten Jahren forcierte Berücksichtigung von Opferinteressen aus Opportunitätserwägungen ins Hintertreffen gerät.

**Zu Z 9 und 10 (§ 198 Abs. 2 und 3)**

Die Ausnahme (zumeist) häuslicher Gewalt aus der Diversion wird von Seiten des BM.I nicht befürwortet. Zwar ist die Intention der Signalwirkung, dass häusliche Gewalt oder vor Unmündigen nicht toleriert wird, zu begrüßen, aber die Erfahrungen zeigen, dass es primäres Ziel bei Vorliegen einer Gewaltbeziehung ist, die Sicherheit für die Opfer wieder herzustellen. Diese Sicherheit kann de facto in den meisten Fällen weder durch eine Scheidung/Trennung, noch durch eine Inhaftierung des Täters erreicht werden. Vielmehr bedarf es neben den kriminalpolizeilichen Ermittlungshandlungen und Berichterstattungen einer Verbindlichkeit durch den Gefährder, Schutzmaßnahmen und persönliche Verhaltensänderungen auch persönlich ergreifen zu wollen.


Das Inaussichtstellen einer diversionellen Erledigung bei Delikten im Kontext häuslicher Gewalt führt im überwiegenden Maße dazu, dass sich Gefährder entscheiden, eine solche Verbindlichkeit einzugehen und sich entsprechenden Therapiemaßnahmen zu unterziehen (etwa Anti-Aggressions-Training). Der Entfall der diversionellen Erledigungsmöglichkeit bringt entsprechende Gewaltschutzorganisationen somit um eine positive Verhandlungsbasis mit dem Gefährder und vertut folglich auch eine Chance für eine gewaltfreie Zukunft der Opfer.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	140/SN-98/ME-XXV-CP - Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) Yz4U0P3VW0YqZ4NENCI+Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) zSxmFpyb+/4ziZVskn Cx1KdcjEoeg/XpvMkaTxkZ3/4vhBqX9+TUWbMJEX1ENhKm37kOESRhgTXtbKMWYwXVQyILRE7mDUmhZPy7VI FyinYco+kqk0rrcPbg9Hxcg9G1mj8N710q8ALlwV9fHldIuaNb0mxgh/RsRI5x2XdnYCs91LpSFSVXBF875T rxUXus0sxCQUDkZ804kPENWC6Rh7fv6d9I/2rc+oiVDx0PxiqpUzgS5oJoWTyaluEBnplhkeDUA9j6wk6f6D eOFP6A==	
	Datum/Zeit	2015-04-24T13:36:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	